

zufassen Sei. Die Abteilung Justiz hat durch Beschluß vom 26. Oktober 1954 über den Antrag als Beschwerde entschieden.

Gegen die verfahrensrechtliche Behandlung des Antrages vom 21. September 1954 bestehen m. E. Bedenken. § 2361 Abs. 1 BGB bestimmt, daß ein unrichtiger Erbschein vom Staatlichen Notariat einzuziehen ist. Dabei kann das Staatliche Notariat von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden. In beiden Fällen wird ein neues Überprüfungsverfahren eingeleitet, das mit einer abschließenden Entscheidung enden muß. Der Antrag auf Einziehung wendet sich in jedem Fall gegen den erteilten Erbschein. Es kann aber zweifelhaft sein, ob dem Antrag selbständige Bedeutung zukommt oder ob er lediglich eine Fortsetzung des alten Erbscheinsverfahrens darstellt. Der ersten Auffassung ist m. E. der Vorzug zu geben.

Mit der Erteilung des Erbscheins hat das ursprüngliche Verfahren seinen Abschluß gefunden. Die Besonderheit dieses Verfahrens liegt aber darin, daß es jederzeit neu in Gang gesetzt werden kann. Die Handhabe dafür bietet der Antrag nach § 2361 BGB. Da es im Erbscheinsverfahren keinen für alle Zukunft bindenden Abschluß gibt, sondern bei behaupteter Unrichtigkeit jederzeit ein neues Überprüfungsverfahren eingeleitet werden muß, dürfte es fehlerhaft sein, den Antrag auf Einziehung als Beschwerde gegen die Erteilungsverfügung zu werten. Das Wesen einer Beschwerde-Entscheidung besteht u. a. darin, daß auf Grund gegebener Tatsachen eine endgültige rechtliche Entscheidung getroffen wird. Beim Erbschein können aber trotz unveränderten Sachverhalts (der letztwilligen Verfügung) immer wieder neue rechtliche Gesichtspunkte geltend gemacht werden, über die entschieden werden muß. Diese Ausgestaltung des Einziehungsverfahrens läßt deshalb die Annahme eines echten Beschwerdeverfahrens nicht zu.

Die Konsequenz dieser Gedankengänge kann nur sein, daß jeder Einziehungsantrag als Beginn eines neuen Verfahrens aufzufassen ist. Das Staatliche No-

tarat kann dem Antrag stattgeben oder ihn ablehnen. Lehnt es ihn ab, muß es die ablehnende Entscheidung dem Antragsteller zur Kenntnis geben. Diesem steht dann gegen die ablehnende Entscheidung als weiterer Rechtsbehelf die Beschwerde nach § 19 FGG zu. Ob der Antragsteller von dieser Beschwerdemöglichkeit Gebrauch machen will, ist eine Frage seiner eigenen Willensentschließung. Das Staatliche Notariat darf die Entschließungsfreiheit nicht beeinträchtigen, indem es von sich aus den Antrag in eine Beschwerde umdeutet und auf diese Weise einen Willen des Antragstellers unterstellt, der entweder tatsächlich fehlt oder aber zumindest noch nicht zum Ausdruck gekommen ist.

Gegen die Auffassung der Abteilung Justiz bestehen auch praktische Bedenken. Wird der Einziehungsantrag von vornherein als Beschwerde aufgefaßt, so wird damit auch die Kostenfolge des Beschwerdeverfahrens ausgelöst. Dem Antragsteller werden also Kosten aufgebürdet, die er zunächst gar nicht in Kauf nehmen will. Außerdem mutet es im vorliegenden Fall lebensfremd an, den Einziehungsantrag von 1954 als Fortsetzung des Verfahrens von 1942 anzusehen. Mögen die Verhältnisse auch hier besonders kraß liegen, so zeigt doch gerade das vorliegende Beispiel, daß der Antrag auf Einziehung eben ein neues Verfahren einleitet.

In der bürgerlichen Rechtslehre bestand über die vorstehend behandelte Frage Meinungsverschiedenheit nur insofern, als streitig war, ob außer dem Antrag auf Einziehung beim Nachlaßgericht daneben auch die Beschwerde gegen die Erteil ungsverfügung beim Beschwerdegericht zulässig war. Ich vermag in der Entscheidung der Abteilung Justiz, die den Antrag auf Einziehung von vornherein als Beschwerde auffaßt, keinen Fortschritt gegenüber der bürgerlichen Rechtsprechung zu erblicken.

Rechtsanwalt PAUL JAKUBIK,

Mitglied des Rechtsanwaltskollegiums von Groß-Berlyn

Rechtsprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts

Strafrecht

§ 2 Abs. 1 VESchG; §§ 267 ff. StGB.

Unter Urkundenfälschung im Sinne des § 2 Abs. 1 VESchG sind alle diejenigen Angriffe zu verstehen, die in Form eines Urkundenverbrechens begangen sind, wie sie in dem 23. Abschnitt des Strafgesetzbuches tatbestandsmäßig aufgeführt werden.

OG. Urt. vom 27. Januar 1955 — 2 Zst II 126/54.

Das Bezirksgericht hat festgestellt, daß die Angeklagte aus der von ihr geleiteten Verkaufsstelle unberechtigt Geld und Waren im Werte von 1395,20 DM an sich brachte und für sich verwendete. Die Angeklagte entnahm am 4. Juni 1954 360 DM aus der Kasse der Verkaufsstelle, um eine Steuerstrafe zu bezahlen. Um die Tageskassenfeststellung und die Kassenleistenzettel mit der nunmehr nicht mehr stimmenden Tageskasse in Übereinstimmung zu bringen, vernichtete die Angeklagte den Kassenleistenzettel und schrieb diesen neu aus, in dem sie einen um 360 DM geringeren Betrag eintrug. In der gleichen Weise hatte sie zwei Tage vorher einen Kassenleistenzettel vernichtet und auf einen neu ausgestellten einen um 120 DM geringeren Betrag eingetragen. Die Vernichtung der Kassenleistenzettel diente der Angeklagten dazu, einen Teil des zur Finanzierung ihres großzügigen Lebenswandels entnommenen Betrages in Höhe von insgesamt 650 DM zu verschleiern. Dieses von ihr entwendete Geld verbrauchte die Angeklagte, um Zechen, die sie in der HO-Gaststätte gemacht hatte, zu bezahlen. Außerdem gab sie von dem der Kasse entnommenen Gelde 20 DM an Frau St. und 50 DM an E. Der Zeugin R. zahlte sie 45 DM für geleistete Überstunden aus, ohne daß hierfür eine Genehmigung vom Vorstand der Konsumgenossenschaft vorhanden war. Die Angeklagte entnahm ferner aus den Beständen der Verkaufsstelle ohne Bezahlung im August 1954 eine Aktentasche im Werte von 28 DM, ein Paar Schuhe im Werte von 83 DM und eine Einkaufstasche im Werte von 32 DM.

Das Bezirksgericht hat die Handlung der Angeklagten als eine fortgesetzte Unterschlagung von genossenschaftlichem

Eigentum beurteilt und im Hinblick auf den Umfang der Tat § 1 Abs. 1 VESchG angewendet. Weiter hat das Bezirksgericht die Unterlagen der Unterlagen über die Tageskassenfeststellung, wodurch die Angeklagte einen Teil der Unterschlagungen in Höhe von 480 DM verschleierte, als einen Verstoß gegen § 274 StGB beurteilt und § 2 Abs. 1 VESchG angewendet. Das Bezirksgericht ist der Auffassung, daß der Tatbestand der Urkundenfälschung gemäß § 2 Abs. 1 VESchG den gesamten 23. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 267—231), also auch die Urkundenvernichtung (§ 274 StGB), umfaßt.

Gegen dieses Urteil ist Berufung eingelegt worden. Die Berufung führte zur Abänderung des Urteils.

Aus den Gründen:

Der Berufung kann nicht darin gefolgt werden, daß unter dem Begriff der Urkundenfälschung im Sinne des § 2 Abs. 1 VESchG lediglich eine solche im Sinne des § 267 StGB zu verstehen ist.

In § 2 Abs. 1 VESchG werden im Gegensatz zu § 1 VESchG besonders gefährliche Begehungsformen des Angriffs gegen gesellschaftliches Eigentum unter erhöhte Strafanndrohung gestellt. Unter Urkundenfälschung im Sinne des Gesetzes zum Schutz des Volkseigentums müssen alle Urkundendelikte verstanden werden. Dabei ist zu beachten, daß unter dem Begriff Urkundenfälschung bereits nach § 267 StGB nicht nur die Verfälschung einer echten Urkunde oder Herstellung einer unechten Urkunde, sondern auch das Gebrauchmachen derselben verstanden wird. Deshalb kann nicht allein vom Wort Urkundenfälschung ausgegangen werden, sondern vom Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 VESchG (Urkundenfälschung). Soweit § 2 VESchG die Urkundenfälschung unter Strafe stellt, dient diese Bestimmung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des mittels Urkunden durchzuführenden Rechtsverkehrs in bezug auf gesellschaftliches Eigentum. Diese Sicherheit muß im Hinblick auf die Bedeutung des Volkseigentums und des anderen gesellschaftlichen Eigentums als wirtschaftlicher Grund-